

Ausfertigung

Arbeitsgericht Berlin
Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
60 Ca 10032/18



Verkündet
am 20.03.2019

Gerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

1	1	1
1	1	1
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Berlin		
20. JULI 2019		
Erfolgt	Fristen + Termine	Bearbeitet

Im Namen des Volkes Urteil

In Sachen

Prozessbevollmächtigte/r:

- Klägerin -

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Berlin, Genthiner Str. 35,
10785 Berlin

gegen

Land Berlin,

- Beklagte/r -

hat das Arbeitsgericht Berlin, 60. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom
20.03.2019

für Recht erkannt:

- I. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 10.475,24 EUR brutto abzüglich 3.553,55 EUR Elterngeld zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den sich ergebenden Differenzbetrag seit dem 01.09.2018 zu zahlen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/20 und das beklagte Land 19/20 zu tragen.
- III. Der Wert der Beschwer des beklagten Landes wird festgesetzt auf 6.921,69 EUR.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zahlung von Entgeltfortzahlung, Urlaubsentgelt und Arbeitsentgelt.

Die Klägerin ist für das beklagte Land als Lehrerin tätig. Ausweislich der Entgeltabrechnung für Februar 2018 (Blatt 18 der Akte) beläuft sich ihre monatliche Bruttovergütung auf 5.306,08 EUR einschließlich eines Arbeitgeberanteils zu den vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 6,65 EUR brutto.

Im Sommer 2017 wurde die Klägerin schwanger. Der Geburtstermin wurde auf den 03. Mai 2018 berechnet. Allerdings handelte es sich um eine Risikoschwangerschaft, die ein sofortiges Beschäftigungsverbot bedingte, und tatsächlich wurde der Sohn der Klägerin bereits am 25. Januar 2018 geboren. Nach dieser Frühgeburt befand sich die Klägerin bis einschließlich 31. Mai 2018 im Mutterschutz.

Die Klägerin hatte das beklagte Land wissen lassen, dass sie Elternzeit in den Zeiträumen 01. Juni 2018 bis 24. Juni 2018 und 25. August 2018 bis 24. Oktober 2018 in Anspruch nehmen werde. Betreffend den Anspruch auf Elternzeit besteht bei dem beklagten Land das Rundschreiben II Nummer 40/1996 der Senatsverwaltung für Inneres unter dem 03. Juni 1996 (Auszug Blatt 23 bis 23 Rückseite der Akte). Dort heißt es auszugsweise:

„3.2. Teilabschnitte, Verlängerung

Der Erziehungsurlaub kann auch in einzelnen Abschnitten genommen werden. Dadurch wird ein Wechsel zwischen den Eltern, der dreimal möglich ist, erleichtert. Der Arbeitnehmer kann Erziehungsurlaub auch in höchstens drei Abschnitten nehmen, zwischen denen Zeiten der Erwerbstätigkeit liegen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BErzGG). Der Erziehungsurlaub kann einem Arbeitnehmer jedoch nicht dergestalt in Teilabschnitten gewährt werden, daß Zeiträume ausgespart werden, in denen der Arbeitnehmer ohnehin nicht arbeiten müßte, insbesondere können z. B. Lehrkräfte und andere Beschäftigte in Schulen nicht die Ferienzeiträume aussparen.“

Mit Schreiben unter dem 27. März 2018 (Blatt 11 folgend der Akte) teilte das beklagte Land die Klägerin mit, dass sie sich für einen geschlossenen Zeitraum vom 01. Juni 2018 bis zum 24. Oktober 2018 in Elternzeit befinde. Nach ergebnisloser Korrespondenz (vergleiche Blatt 5 bis 10 der Akte) hat die Klägerin Klage auf Feststellung erhoben, dass sich die Elternzeit auf die beiden getrennten Zeitabschnitte beschränke, wie sie im klägerischen Elternzeitantrag angegeben worden waren.

Der zwischen den Parteien umstrittene Zeitraum 25. Juni 2018 bis 24. August 2018 umfasste bis zum 04. Juli 2018 zunächst einmal die letzten Arbeitstage des ablaufenden Schuljahres. An diesen Tagen arbeitete die Klägerin nicht, denn sie war ausweislich einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung arbeitsunfähig krank. Im Zeitraum 05. Juli 2018 bis 17. August 2018 schlossen sich die Sommerferien an. Insoweit ordnet die Sondervorschrift des § 44 Nummer 3. Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) an, dass der Urlaub in den Schulferien zu nehmen sei. Die Klägerin erbrachte naturgemäß während der Sommerferien keine Arbeitsleistungen für das beklagte Land, wobei dies allerdings nicht für die sogenannten „Präsenztage“ vom 15. bis 17. August 2018 galt. An diesen Tagen bereitet sich der Lehrkörper in der Schule auf das neue Schuljahr vor, während die Schülerinnen und Schüler sich noch in den letzten Ferientagen befinden. An diesen Präsenztagen kam auch die Klägerin ihren Arbeitspflichten nach; dies gilt auch für die erste Schulwoche bis einschließlich 24. August 2018. Ein Entgelt zahlte das beklagte Land der Klägerin für den gesamten umstrittenen Zeitraum 25. Juni 2018 bis 24. August 2018 indessen nicht – sie erhielt lediglich zusammen 3.553,55 EUR Elterngeld –, so dass die Klägerin ihre Klagebegehren mit einem am 11. September 2018 bei Gericht eingegangenen und dem beklagten Land am 14. September 2018 zugestellten Schriftsatz auf Zahlung umgestellt hat.

Die Klägerin ist der Anschauung, dass ihr auf gesetzlicher Grundlage das Recht zustehe, Elternzeit in bis zu drei unterschiedlichen Zeitabschnitten zu realisieren, ohne hierzu der Zustimmung des beklagten Landes zu bedürfen. Die beiden durch die Klägerin gewählten Zeitabschnitte unter

Aussparung der letzten Arbeitswoche vor den Ferien, der Sommerferien und der ersten Arbeitswoche nach den Ferien stelle keinen Missbrauch des Rechtes auf Elternzeit dar. Eine Verpflichtung der Klägerin, anders zu handeln, sei nicht erkennbar. Es drohe weder eine Besserbehandlung gegenüber anderen beschäftigten Gruppen noch eine Überbetonung des Erholungszweckes der Ferien (näheres Blatt 24 der Akte).

Das beklagte Land habe somit der Klägerin das Entgelt für den Zeitraum 25. Juni 2018 bis 24. August 2018 ungeschmälert zu zahlen, wobei sie sich die beklagtenseitige Berechnung dieses Entgeltanspruches zu Eigen mache.

Die Klägerin beantragt unter Rücknahme der ursprünglichen Mehrforderungen,

das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 10.475,24 EUR brutto abzüglich 3.553,55 EUR Elterngeld zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den sich ergebenden Differenzbetrag seit dem 01. September 2018 zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ist der Anschauung, dass das klägerische Elternzeitbegehren vor dem Hintergrund des Rundschreibens II Nummer 40/1996 dahingehend zu verstehen gewesen sei, dass die Klägerin geschlossene Elternzeit vom 01. Juni 2018 bis zum 24. Oktober 2018 in Anspruch nehme. Das Aussparen nämlicher Zeiten stelle einen Rechtsmissbrauch dar.

Hierbei sei zu beachten, dass die Schulferien einen Mischcharakter besäßen, bestehend aus Erholung und Vorbereitung auf das neue Schuljahr. Ein Rechtsmissbrauch sei dann anzunehmen, wenn es einer Vor- und Nachbereitung gar nicht bedürfe, so dass der Erholungseffekt der

Ferien eine Überbetonung erfahre. So lägen die Dinge hier. Außerdem müssten die im Rundschreiben niedergelegten Grundsätze auch deswegen durchgesetzt werden, weil sonst eine Ungleichbehandlung der Beschäftigten des beklagten Landes drohe, und zwar dergestalt, dass Beschäftigte in Schulen und Hochschulen besser behandelt würden. Die gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit berühre all dies nicht.

Wegen des Vortrages der Parteien im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2019 gewesen sind, sowie auf die protokollierten Erklärungen der Parteien daselbst Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Es handelt sich um eine bezifferte und somit nach § 253 Absatz 2 Nummer 2. Zivilprozessordnung (Im Folgenden: ZPO) hinreichend bestimmte Zahlungsklage. Die im Antrag angelegte Saldierung von Brutto- und Nettobeträgen hindert die Bestimmtheit nicht.

II.

Die Klage ist begründet.

Im Folgenden wird auch ohne näheren Vortrag der Parteien davon ausgegangen, dass das Arbeitsverhältnis durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (im Folgenden: TV-L) ausgestaltet wird. Dies deswegen, weil die forensische Praxis es nahelegt, dass das beklagte Land mit allen Lehrerinnen und Lehrern arbeitsvertraglich die Geltung des TV-L und der diesen ergänzenden Tarifverträgen – insbesondere des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (im Folgenden: TV-EntgO-L) – verabredet.

Ferner ist vorab darauf hinzuweisen, dass es der Vorsitzende übersehen hat, dass die Klageforderung monatliche Arbeitgeberbeiträge zu vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 6,65 EUR brutto umfasst. Hier liegt es nahe, dass der Klägerin kein Anspruch auf Zahlung an sich selbst, sondern auf das in der Entgeltabrechnung für Februar 2018 angegebene Ansparkonto zusteht. Sollte das Urteil sich in ein tatsächliches Leistungsverhalten des beklagten Landes umzusetzen haben, wird gebeten, Vorstehendes zu beachten.

1.

Die Klage ist insoweit begründet, als die Klägerin Zahlung in Höhe von 1.745,88 EUR brutto abzüglich 592,26 EUR Elterngeld für den Streitzeitraum 25. Juni bis 04. Juli 2018 von dem beklagten Land begehrt. Dieser Zahlungsanspruch ist auf Grundlage von §§ 22 Absatz 1 Satz 1, 21 Satz 1 TV-L in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis der Parteien entstanden und nicht wieder in Fortfall gekommen; seine Durchsetzung ist auch nicht gehemmt.

Während des hier zu betrachtenden Zeitraumes erbrachte die Klägerin für das beklagte Land keine Arbeitsleistungen als Lehrerin. Dies beruhte jedenfalls auch darauf, dass sie infolge durch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesene Krankheit vorübergehend an der Arbeitsleistung verhindert war. Nämliches hat das beklagte Land nach § 138 Absatz 3 ZPO zugestanden. Der Klägerin gebührt somit grundsätzlich Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle.

Vorstehendem vermag das beklagte Land nicht entgegenzusetzen, die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung der Klägerin sei nicht monokausal für den Ausfall der Arbeitsleistungen der Klägerin während des hiesigen Streitzeitraumes. Es fehlte nur dann an der notwendigen Monokausalität, wäre die Hauptleistungspflicht der Klägerin bereits vor Eintritt der Erkrankung für den hiesigen Streitzeitraum suspendiert gewesen, weil sich die Klägerin in Elternzeit befunden hätte.

Unzweifelhaft ist die Klägerin nach der Frühgeburt ihres Sohnes am 25. Januar 2018 und dem Auslaufen der Mutterschutzfrist mit dem 31. Mai 2018 ab dem 01. Juni 2018 elternzeitberechtigt im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (im Folgenden: BEEG). Auch nahm die Klägerin jedenfalls für die Zeiträume 01. bis 24. Juni 2018 und 25. August bis 24. Oktober 2018 Elternzeit im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1., Satz 2, Satz 6 Halbsatz 1 BEEG in Anspruch. Das beklagte Land erteilte ihr auch die Bescheinigung nach § 16 Absatz 1 Satz 8 BEEG durch das Schreiben unter dem 27. März 2018, welches jedenfalls die Elternzeit für die beiden vorstehend genannten Zeiträume außerhalb jeden Streites stellt.

Ausdrücklich keine Inanspruchnahme von Elternzeit liegt dagegen für den hier zu betrachtenden Streitzeitraum 25. Juni bis 04. Juli 2018 seitens der Klägerin vor. Eine Uminterpretation ihres Begehrens in dem Sinne, dass der Klägerin auch für den hiesigen Streitzeitraum Elternzeit zu bescheinigen sei – wie es das beklagte Land unter dem 27. März 2018 tatsächlich vollzog – ist unter Berufung auf das generelle Rechtsinstitut des Rechtsmissbrauches oder das spezielle Rundschreiben II Nummer 40/1996 nicht möglich.

Beide Argumentationsgrundlagen beschäftigen sich mit dem Aussparen von Schulferienzeiten aus der Inanspruchnahme von Elternzeit. In dem hiesigen Streitzeitraum fallen indessen keine Schulferien, sondern Arbeitszeiten. Es kommt jedoch nicht in Betracht, die Inanspruchnahme von Elternzeit als rechtsmissbräuchlich zu betrachten, bestünde in diesen Zeiten anderenfalls die Verpflichtung zur Arbeit. Es ist ja gerade Sinn und Zweck des BEEG, zum Wohle von Kindern und Eltern Arbeitspflichten zeitweilig zu suspendieren. Die beklagtenseitige Anschauung, für den hiesigen Streitzeitraum kein Entgelt oder Entgeltersatzleistungen zu schulden, weil Elternzeit bestehe, ist damit von vornherein die rechtliche Grundlage entzogen.

Verbleibt es somit bei der Monokausalität der Erkrankung für den Ausfall der Arbeitsleistung, steht der Klägerin der Entgeltfortzahlungsanspruch in

der angegebenen Höhe unter Anrechnung bereits erhaltender anteiligen Elterngeldes zu.

2.

Die Klage ist auch insoweit begründet, als die Klägerin Zahlung in Höhe von 7.017,74 EUR brutto abzüglich 2.380,64 EUR Elterngeld für die Zeit vom 05. Juli bis 14. August 2018 von dem beklagten Land begehrt. Dieser Anspruch ist auf Grundlage von §§ 26 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, 21 Satz 1 TV-L zum Entstehen gelangt und weder fortgefallen noch in seiner Durchsetzung gehemmt.

Bei dem hier zu betrachtenden Streitzeitraum handelt es sich um die Berliner Schulferien des Jahres 2018. Zu Schulferien ordnet § 44 Absatz 1 Satz 1 TV-L an, dass der Urlaub durch die Lehrerinnen und Lehrer in den Schulferien zu nehmen sei. In der Praxis bedeutet dies, dass Arbeitsleistungen in den Schul-Gebäuden während der Ferienzeiten – mit Ausnahme der sogenannten Präsenztage – seitens des beklagten Landes nicht abverlangt werden, dass das anderenorts übliche Urlaubsbeantragungs- und -bewilligungsregime entfällt und dass die Arbeitsvertragsparteien stillschweigend davon ausgehen, dass sich durch die Summe aller Schulfertage die 30 Urlaubstage im Vollzeit-Arbeitsverhältnis aus § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 TV-L – realisieren und die Lehrerinnen und Lehrer die überschießenden Ferientage vollzeitig dazu nutzen, Unterricht nach- oder vorzubereiten.

Es sind keine Tatsachen ersichtlich, die es als untunlich erscheinen ließen, auch den hiesigen Streitzeitraum als Urlaubsrealisierung durch die Klägerin zu begreifen. Der Urlaubsanspruch der Klägerin reichte dazu hin, wobei dies auch im Bestehen von Resturlaubsansprüchen aus 2017 begründet liegt, weil die Klägerin seit Sommer 2017 infolge Schwangerschaft, Beschäftigungsverbot, Geburt und Mutterschutz nicht urlaubsfähig war.

Vorstehendem vermag das beklagte Land nicht entgegenzusetzen, dass eine Urlaubsrealisierung durch die Klägerin im hiesigen Streitzeitraum deswegen ausgeschlossen sei, weil die Arbeitspflicht der Klägerin bereits

infolge von Elternzeit suspendiert worden war. Eine solche Elternzeit findet keine rechtliche Grundlage. Das zu Elternzeitanspruch, -inanspruchnahme und -bescheinigung bereits Ausgeführte gilt auch hier. Allerdings ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, die Inanspruchnahme von Elternzeit während Ferienzeiten als rechtsmissbräuchlich zu betrachten, weil erst die Elternzeit die Arbeitspflicht suspendierte. Jedoch ist es im Ergebnis rechtlich nicht bedenklich, einen Zeitraum von der Elternzeit auszusparen, der auf tarifvertraglicher Basis bereits als Erholungsurlaubszeit anzusehen ist.

Bereits als sehr fraglich ist es zu betrachten, wird die Inanspruchnahme von Elternzeit – wie hier durch das beklagte Land vollzogen – im Wege der Uminterpretation auf Zeiträume bezogen, die das arbeitnehmerseitige Inanspruchnahmeschreiben gerade nicht als Zeiten der Elternzeit benennt. Jedenfalls bieten hierfür weder das Rundschreiben II Nummer 40/1996 noch das Institut des Rechtsmissbrauches dafür eine hinreichend Grundlage. Während das Rundschreiben schon aus dem Gesichtspunkt der Normenhierarchie als bloße interne Verwaltungsvorschrift nicht in Rechte der Klägerin aus dem BEEG eingreifen kann, liegt auch ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Klägerin nicht vor. Durch das Aussparen der Ferienzeit aus der Elternzeit verschafft sich die Klägerin keinen als unangemessen anzusehenden Vorteil zu Lasten des beklagten Landes. Zwar erhält sie sich auf diese Art und Weise den Vergütungsanspruch für die Ferienzeit, verliert gleichzeitig aber in demselben zeitlichen Umfang ihre Urlaubsansprüche durch Realisierung derselben, also Ansprüche auf bezahlte Freistellung, die das beklagte Land ohnehin später zu erfüllen hätte, sparte die Klägerin die Ferienzeit nicht aus der Elternzeit aus. Käme es so zur Notwendigkeit, der Klägerin Urlaub rechtzeitig vor dessen Verfall während der Unterrichtszeit zu bewilligen, so wäre sogar den Intensionen des Berliner Schulgesetzes zuwidergelaufen, den Schülerinnen und Schülern durch den Einsatz von Lehrpersonal den bestmöglichen Unterricht zu bieten. Spätestens hier zeigt sich, dass das in dem Rundschreiben als untunlich bezeichnete arbeitnehmerseitige Verhalten diese Stigmatisierung nicht verdient.

Somit steht der Klägerin von dem beklagten Land für den hiesigen Streitzeitraum das Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung bereits erhaltenen Elterngeldes zu.

3.

Die Klage ist auch insoweit begründet, als die Klägerin Zahlung in Höhe von 1.711,62 EUR brutto abzüglich 580,65 EUR Elterngeld für die Zeit vom 15. bis 24. August 2018 begehrt. Dieser Zahlungsanspruch ist auf Grundlage von § 611a Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit §§ 15 Absatz 1 und 2, 16 Absatz 1 TV-L und der Entgeltordnung des TV-EntgO-L zum Entstehen gelangt und weder fortgefallen noch von seiner Durchsetzung gehemmt.

Im hiesigen Streitzeitraum erbrachte die Klägerin die durch sie geschuldeten Arbeitsleistungen. Zunächst durch Teilnahme an den Präsenztagen, sodann durch Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler. Dies hat das beklagte Land im Sinne von § 138 Absatz 3 ZPO zugestanden.

Dem beklagten Land ist es verwehrt, diese Arbeitsleistungen als Leistungen auf eine Nicht-Schuld zu werten und auf dieser Grundlage das Entstehen des Anspruches auf Arbeitsvergütung zu negieren. Dies käme allein dann in Betracht, hätte sich bei dem hier zu betrachtenden Streitzeitraum um Elternzeit der Klägerin gehandelt. Dies scheidet aus, und zwar aus dem bereits vorstehend zu II.1. referierten Gründen. Es kann nicht rechtsmissbräuchlich sein, nimmt eine Arbeitnehmerin Elternzeit während Zeiten, in welchen sie anderenfalls ihren Arbeitspflichten aus dem Arbeitsvertrag nachzukommen hätte.

4.

Die Klage ist auch insoweit begründet, als die Klägerin die Verzinsung der sich aus einer Brutto-Netto-Saldierung ergebenden Differenzbeträge der Hauptforderungen begehrt. Die Zinsansprüche beruhen auf §§ 286 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1., 288 Absatz 1 BGB. Unschädlich ist, dass die Klägerin weniger Zinsen begehrt als ihr zustünden.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Parteien im Verhältnis ihres jeweiligen Unterliegens zu tragen, § 92 Absatz 1 Satz 1 ZPO, wobei das Unterliegen der Klägerin in der Rücknahme ihrer ungerechtfertigten Mehrforderungen begründet liegt, § 269 Absatz 3 Satz 2 ZPO.

IV.

Der Wert der Beschwer des beklagten Landes durch dieses Urteil ist gemäß §§ 61 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz, 3 fortfolgende ZPO festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt hier in Höhe der saldierten Zahlung, zu deren Leistung das beklagte Land verurteilt worden ist.